

Einleitung

Der Begriff »Verfassung« (it. »costituzione«) lässt einerseits an Stabilität und Sicherheit denken, andererseits aber auch an etwas, das in einer Entwicklung begriffen ist und einen kontinuierlichen Strukturierungsprozess in Gang bringt. In eben dieser Dualität kann der Begriff »Verfassung« sowohl auf die *Zivilgesellschaft* und die Kultur bezogen werden – Bereiche, in denen zur regulierenden Funktion der Traditionen die kreativen Prozesse des täglichen Lebens¹ treten – als auch auf die *politische Gesellschaft*, in der der institutionelle Apparat begleitet wird von langsamen Veränderungen der Werte, der kollektiven Identitäten, der politischen Strömungen und der Zielsetzungen kollektiven Handelns.

Die enge Verbindung zwischen dem normativen Aspekt von Verfassungen und ihrer sozialen und kulturellen Grundlage ist von vielen politik- und rechtswissenschaftlichen Denkern der letzten Jahrhunderte hervorgehoben worden – von Edmund Burke, dem zufolge eine Verfassung anpassungsfähig sein muss gegenüber den Veränderungen der sozialen Kräfte, bis hin zu Savigny, der schrieb: Das »Gesetzbuch« ist »...nach seiner Natur weder eine einzelne Bestimmung, noch ein Aggregat solcher einzelnen Bestimmungen [...], sondern ein organisches Ganze[s].«² Und Hippolyte Taine bemerkte:

*Au-dessous des institutions, des chartes, des droits écrits, de l'almanach officiel, il y a les idées, les habitudes, le caractère, la condition des classes, leur position respective, leurs sentiments réciproques, bref un écheveau ramifié de profondes racines invisibles sous le tronc et le feuillage visibles. Ce sont elles qui nourrissent et soutiennent l'arbre. Plantez l'arbre sans les racines, il languira, et tombera sous la première bourrasque.*³

Jede Verfassung beruht folglich auf der Erfahrung und der Kultur eines Volks, auf den Idealvorstellungen einer Gesellschaft, die Ziele erkennen lassen, die vielleicht niemals erreicht werden, aber die Teil des Horizonts sind, in dessen Richtung sich das kollektive Handeln bewegt.

In der heutigen Zeit indes lassen sich Tendenzen eines veränderten Verfassungsverständnisses beobachten, und zwar sowohl auf der Ebene der *mores* als auch auf derjenigen des positiven Rechts: von der Sicherheit zur Flexibilität, zu einer vergänglichen Kreativität ohne Bestand und Tiefe, die somit instabil wird und sich auf das Alltägliche beschränkt. Die Fluidität der »materiellen« und formellen Verfassungen verlangt heute danach, dass sich die Verfassungsdiskussion »in den Dimensionen der Kulturwissenschaften« vollzieht, auch wenn diese Wissenschaften »die traditionellen juristischen Auffassungen des Verfassungsrechts ergänzen und nicht ersetzen«. Sie können den Verfassungsstaat unterstützen, »der auch auf europäischer Ebene als kulturelles Projekt, und nicht als bloßer Rahmen für freie Märkte, aufblühen kann«. So kann eine Verfassungsdoktrin als Bestandteil der

Kulturwissenschaft dazu beitragen, den Einfluss »der Ideologien des Wohlstands und des Materialismus zu mindern und den Ökonomizismus zu verringern, der das heutige politische Denken und Handeln prägt. Republiken gründen sich nicht nur auf Märkte. Der Verfassungsstaat ist kein wirtschaftliches Glücksspiel. Das Gleiche gilt für Europa«.4

Unter dem Blickwinkel des politischen Handelns gibt die unsichere Zukunft der Nationalstaaten – vor dem Hintergrund der Zusammenschließungs- und Globalisierungstendenzen einerseits und der ethnischen und nationalistischen Aufspaltungsbewegungen andererseits – Anlass zu eingehenderen Überlegungen über die Bedeutung der Verfassungen in der Neueren Geschichte und der heutigen Zeit, über ihren Ursprung und ihre Umsetzung, über die Integrationsfaktoren, die von Verfassungen ausgehen, und über die Frage, wie und warum sie zu leeren Formeln werden können, die sich nicht mehr dazu eignen, eine soziale Ordnung herzustellen und zu bewahren.

Die politische Verfassung ist die »grundlegende Norm«, die die »politische Gesellschaft« der heutigen Welt regelt, d.h. die Beziehung zwischen Regierenden und Regierten, wie sie sich nach der Französischen Revolution mit dem Übergang von der gottgegebenen Souveränität zur Souveränität des Volkes ausgebildet hat. Das *pactum dominationis*, das die »politische Gesellschaft« begründet, wurde mittels der Staatsverfassung geschlossen. Diese Regeln definieren die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Regierenden sowie die Mechanismen der politischen Teilhabe und die Rechte der Regierten. Es wäre aber naiv zu glauben, dass diese Regeln ihren Ursprung und ihre Stärke allein aus den abstrakten Prinzipien des *politischen Voluntarismus* ableiten. Die Konsistenz dieser Regeln beruht auf den ideologischen Tendenzen, kollektiven Vorstellungen und auf der Kultur eines Volks. Grundet sich eine Verfassung auf diese Elemente, so besitzt sie eine starke Integrationskraft; berücksichtigt sie diese Elemente nicht oder nur teilweise, so greift sie ins Leere oder bleibt bezüglich einiger Aspekte ohne Anwendung. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Beziehung zwischen *materieller Verfassung* und *formeller Verfassung* in den Blick zu nehmen, und aus diesem Grund unterscheidet man im Rahmen von Verfassungen zwischen programmatischen Normen und imperativen Normen.

Heute sind es einerseits die vielfachen und schnellen Fortschritte in Wissenschaft, Technik und Kommunikation, die eine Herausforderung für Verfassungen darstellen und sie schon beim Übergang von einer Generation zur nächsten obsolet werden lassen können, sowie andererseits die Ausdehnung der *signifikanten Räume* des individuellen und kollektiven Lebens und die Durchlässigkeit der Grenzen für Migrations-, Kommunikations- und Finanzströme. Die Souveränität der Staaten wird dadurch in Frage gestellt, und infolgedessen auch die Stärke und Effizienz der konstitutionellen Ordnung, die den Staaten ihre Identität verleiht und heute Flexibilisierungstendenzen zeigt. Erleben wir bald das Ende des Souveränitätsprinzips, das folglich nur mit einer bestimmten historischen Zeitspanne verbunden ist? Wird unsere Epoche das Ende des Nationalstaats erleben oder handelt es sich lediglich um eine Veränderung seiner Rolle und Funktionen innerhalb weitergefasster politischer Ordnungen?

Wie auch immer sich die heute sichtbaren Tendenzen weiterentwickeln werden, ist es sicher notwendig, den Verfassungsbegriff vor dem Hintergrund einer sich schnell verändernden, komplexeren und weitergefassten Wirklichkeit neu zu überdenken. Bisher war die Bedeutung rechtlicher Verfassungen eng mit den materiellen und kulturellen Gegebenheiten einer mittlerweile im Untergang befindlichen bürgerlichen Regierungsform verbunden. Die Massendemokratien, die diese Regierungsform allmählich ersetzen, haben andere Werte und andere Schwierigkeiten. Als besonders bezeichnendes Problem ist hier die Herausbildung von sozialen Kräften zu nennen, die sich der politischen und konstitutionellen Kontrolle entziehen. Will man vermeiden, dass sich diese Realität anarchisch und jenseits der gesetzlichen Ordnung entwickelt, muss man zumindest eine weitreichende Reform der konstitutionellen Arrangements durchführen, die ebenso die programmatischen Normen betrifft wie die juristischen Mechanismen, die diese Normen umsetzen. Eine solche Reform muss einerseits die »materielle Verfassung« berücksichtigen, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, andererseits aber auch die immer engeren gegenseitigen Abhängigkeitsbeziehungen zu anderen Kulturen.

Das Vigoni-Forum 2009 knüpft ideell an das Forum 2008 zum Thema »Demokratie und Partizipation«⁵ an und vertieft die 2008 herausgestellten Themen anhand der konstitutionellen Erfahrungen der Länder Italien und Deutschland im Kontext der Europäischen Union. Diese Erfahrungen werden hinsichtlich ihrer historischen und kulturellen Hintergründe und ihrer Verknüpfungen mit sozialen, wirtschaftlichen und wertehabhängigen Aspekten sowie mit der theoretischen Reflexion zur Verfassungsfunktion in einer reifen Demokratie analysiert. Eines der Hauptziele ist es, in interdisziplinärem Kreis und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der konstitutionellen Praxis die Rolle zu untersuchen, die die beiden Länder im europäischen Integrationsprozess gespielt haben, und den Beitrag herauszustellen, den ihre jeweiligen konstitutionellen Erfahrungen für die Schaffung einer vielgestaltigen europäischen Identität und Bürgerschaft geleistet haben.

-
- 1 Vgl. A. Giddens, *La costituzione della società. Lineamenti di teoria della strutturazione*, Milano, Edizioni di Comunità, 1990.
 - 2 F. C. von Savigny, *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1814, S. 157.
 - 3 H. Taine, *Notes sur l'Angleterre*, Paris, Hachette, 1872, S. 217. (Dt.: »Unterhalb der Institutionen, der Chartas, der festgeschriebenen Rechte, des offiziellen Almanachs befinden sich Vorstellungen, Gewohnheiten, der Charakter, die Beschaffenheit der sozialen Klassen, ihre jeweilige Stellung in der Gesellschaft und ihre gegenseitigen Gefühle – kurz: ein verzweigtes Gewirr von tiefen Wurzeln unterhalb des sichtbaren Baumstamms und der Blätter. Diese Wurzeln sind es, die den Baum nähren und stützen. Pflanzte man einen Baum ohne Wurzeln, so wird er verkümmern und im ersten Sturm fallen«).
 - 4 P. Häberle, *Per una dottrina della costituzione come scienza della cultura*, Roma, Carocci, 2001, S. 186–87 (die Zitate wurden aus der italienischen Fassung ins Deutsche übersetzt).
 - 5 Erscheint 2011 in dieser Reihe.